

ANLAGEN

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Reudener Str. 87
 06766 Bitterfeld-Wolfen

Bilanz zum 31. Dezember 2008

Aktivseite

	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2007 <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksglei- che Rechte mit Geschäfts-, Be- triebs- und anderen Bauten	12.202.989,45		6.905.564,45
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.536.044,00		1.211.117,00
3. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	1.679.027,00		817.590,20
4. Geleistete Anzahlungen und An- lagen im Bau	1,00		1,00
Summe Sachanlagen		16.418.061,45	8.934.272,65
Summe Anlagevermögen		16.418.061,45	8.934.272,65
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.051,59		16.966,43
2. Sonstige Vermögensgegen- stände	64.798,56		19.121,76
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		87.850,15	36.088,19
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinsti- tuten und Schecks		592.007,47	304.967,60
Summe Umlaufvermögen		679.857,62	341.055,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten		495,00	461,00
 SUMME AKTIVA		 <u>17.098.414,07</u>	 <u>9.275.789,44</u>

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Reudener Str. 87
 06766 Bitterfeld-Wolfen

Bilanz zum 31. Dezember 2008

Passivseite

	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2007 <u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		664.679,45	664.679,45
II. Einlage auf noch nicht beschlossene Kapitalerhöhung*		250.590,00	0,00
III. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		1.695.571,14	2.077.681,17
IV. Gewinn (Verlust)			
Verlust des Vorjahres		-409.278,32	-361.421,01
Ausgleich durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		<u>409.278,32</u>	
		0,00	
Jahresgewinn (-verlust)		60.390,26	-47.857,31
Summe Eigenkapital		2.671.230,85	2.333.082,30
B. Sonderposten (Zuschüsse zum Anlagevermögen)		14.160.162,00	6.828.781,60
C. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		66.211,00	28.076,00
Summe Rückstellungen		66.211,00	28.076,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 192.877,13 (EUR 77.717,01)		192.877,13	77.717,01
2. Sonstige Verbindlichkeiten		7.933,09	7.334,21
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 7.933,09 (EUR 7.334,21)			
- davon aus Steuern in EUR: 4.940,87 (EUR 4.776,75)			
Summe Verbindlichkeiten		200.810,22	85.051,22
E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	798,32
SUMME PASSIVA		<u>17.098.414,07</u>	<u>9.275.789,44</u>

* beschlossen am 11.11.2009

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Reudener Str. 87
06766 Bitterfeld-Wolfen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008

	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2008 <u>EUR</u>	31.12.2007 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	758.000,07		473.279,92
2. Sonstige betriebliche Erträge <i>davon Auflösung von Sonderposten EUR 781.654,60 (EUR 454.324,51)</i>	1.889.983,22		926.125,78
Summe betriebliche Erträge		2.647.983,29	1.399.405,70
3. Material- und Leistungsaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-85.297,57		-49.338,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-651.751,85		-356.059,83
Summe Material- und Leistungsaufwand		-737.049,42	-405.398,33
Rohergebnis		1.910.933,87	994.007,37
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-554.526,37		-270.276,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung EUR: 11.789,54 (EUR 12.559,18)</i>	-120.619,18		-64.652,76
Summe Personalaufwand		-675.145,55	-334.929,56
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-887.652,29		-554.788,51
Summe Abschreibungen		-887.652,29	-554.788,51
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-297.329,44	-157.010,49
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.864,83	6.365,04
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-1.220,00
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		60.671,42	-47.576,15
10. Sonstige Steuern		-281,16	-281,16
11. Jahresgewinn (-verlust)		60.390,26	-47.857,31
<u>Nachrichtlich</u>			
Behandlung des Jahresgewinns (-verlustes):			
a) auf neue Rechnung vorzutragen		60.390,26	0,00
b) zu tilgen aus der Allgemeinen Rücklage		0,00	-47.857,31

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Bitterfeld-Wolfen

Anhang 2008

I. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ (vormals: „Freizeitforum Wolfen“), dessen Trägerin die Stadt Bitterfeld-Wolfen (vormals: Stadt Wolfen) ist, wurde mit Beschluss vom 07.09.2000 des Stadtrates der Stadt Wolfen (Beschluss-Nr. 134/2000) zum 01.01.2001 gegründet. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen Eigenbetrieb im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446)).

Nach der am 06.09.2000 vom Stadtrat der Stadt Wolfen beschlossenen (Beschluss-Nr. 135/2000) Betriebssatzung sind Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs die Errichtung und das Betreiben kommunaler Freizeitstätten der Stadt Wolfen, insbesondere die Errichtung und das Betreiben des kommunalen Freizeitentrums in der Reudener Straße (Familien- und Freizeitbad „Woliday“). Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 10.10.2007 (Beschluss-Nr. 66-2007) wurde eine geänderte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen. Danach sind Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs die Errichtung und das Betreiben kommunaler Freizeitstätten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere das Betreiben des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Ortsteil Wolfen sowie des Sportbades „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld. Der geänderten Betriebssatzung entsprechend wurde das Sportbad „Heinz Deininger“ mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2008 in den Eigenbetrieb eingebracht.

Der Träger des Eigenbetriebs hat im Haushaltsjahr 2008 erstmals seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) erfasst. Gemäß § 171 GO LSA gelten für Eigenbetriebe (Sondervermögen nach § 171 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA) neben bestimmten Vorschriften der GO LSA die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes. Die Betriebsleitung hat deshalb nach § 19 EigBG für den Schluss

eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang besteht. Dem entsprechend wurde der vorliegende Jahresabschluss aufgestellt.

II. Erläuterung der Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Für die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2008 wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden zu den Anschaffungs- bzw. den Herstellungskosten (ohne Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen) angesetzt. Die für das Familien- und Freizeitbad „Woliday“ von der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) geleisteten Zuschüsse zu den Baumaßnahmen wurden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, sondern als „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ auf der Passivseite der Bilanz angesetzt.

Die Zugänge zum Anlagevermögen im Rahmen der Einbringung des Sportbades „Heinz Deininger“ zum 01.01.2008 wurden mit den Verkehrswerten (Grund und Boden) bzw. den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Bauten und Einrichtungen) angesetzt. Bei der Fortschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden zeitanteilig lineare Abschreibungen für die Zeit von der Fertigstellung (01.04.2007) bis zur Einbringung (01.01.2008) abgesetzt. Die aufgrund der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser der Elbe und ihrer Zuflüsse geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden und Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 24.10.2002 erhaltenen Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nicht von diesen abgesetzt, sondern – ebenfalls mit den fortgeschriebenen Beträgen - als „Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen“ auf der Passivseite der Bilanz angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauern nach der linearen Methode berechnet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten

ten von beweglichen Anlagegütern werden, soweit sie für das einzelne Anlagegut den Betrag von EUR 150,00 nicht übersteigen, im Jahr des Zugangs in voller Höhe als Aufwand abgesetzt. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Anlagegut zwar den Betrag von EUR 150,00, nicht aber den Betrag von EUR 1.000,00 übersteigen, erfolgt eine Abschreibung (entsprechend § 6 Abs. 2a EStG) über das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier Folgejahren in gleich hohen Beträgen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert oder wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung im Sinne des § 253 Abs. 2 HGB wurden – auch unter Berücksichtigung des passivierten Sonderpostens – nicht für erforderlich gehalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter sind zum Nennwert bilanziert. Wertberichtigungen zur Berücksichtigung von Kosten-, Zins- und Ausfallrisiken waren nicht erforderlich.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs ist gemäß Betriebssatzung mit EUR 664.679,45 (= DM 1.300.000,00) festgesetzt. Es wurde im Zusammenhang mit der Einbringung des Sportbades „Heinz Deininger“ in den Eigenbetrieb um EUR 250.590,00 erhöht. Die darauf geleisteten Einlagen wurden durch Einbringung der Betriebsgrundstücke erbracht.

Die allgemeinen Rücklagen resultieren aus (weiteren) Einlagen des Aufgabenträgers.

Der Bilanzverlust 2007 in Höhe von EUR 409.278,32 wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.12.2008 durch eine betragsgleiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage getilgt.

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Ausgewiesen sind zum einen die von der BfA gewährten Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Rahmen so genannter Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen und zum anderen die vom Land Sachsen-Anhalt gewährten Zuschüsse zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Sportbad „Heinz Deininger“ im Rahmen der Hochwasserhilfe. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, für welche die Zuschüsse gewährt wurden, erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in Höhe derjenigen Beträge ausgewiesen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und Vorsicht zur Abgeltung der jeweiligen Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten erforderlich sein werden. Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB wurden nicht gebildet.

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Altersteilzeit (EUR 42.310,00), rückständige Urlaubs- und Überstundenausgleichsansprüche (EUR 11.101,00) sowie Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Steuererklärungen 2008 (EUR 12.000,00).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit Ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum Teil durch geschäftsübliche Eigentumsvorbehalte besichert. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert sind, sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Haftungsverhältnisse

Verbindlichkeiten aus der Begebung oder Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften oder aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sind nicht zu vermerken.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden aus dem Betrieb des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ (EUR 512.914,82) sowie des Sportbades „Heinz Deininger“ (EUR 245.085,25) erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die nicht gesondert ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen mit EUR 1.097.947,00 (Vorjahr: EUR 464.451,00) von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gezahlte Betriebskostenzuschüsse.

III. Organmitglieder

Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Heiko Landskron, Dipl.-Ing. (FH) für Instandhaltung, Bitterfeld-Wolfen.

Die Angabe der Bezüge gemäß § 285 Nr. 9 HGB unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Betriebsausschuss

Mitglieder des Betriebsausschusses waren bzw. sind:

- Frau Petra Wust, Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Rüdiger Schulze, Fachangestellter für Bäderbetriebe, Cobbelsdorf (bis 9.4.2008)
- Herr Detlef Pasbrig, Dreher, Bitterfeld-Wolfen
- Frau Christel Vogel, Ingenieurin, MdL, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Klaus-Ari Gatter, Angestellter, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Dr. Siegfried Horn, Rentner, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Bernd Kosmehl, Optikermeister, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Dieter Krillwitz, Maschinen- und Anlagenmeister, Bitterfeld-Wolfen
- Frau Kerstin Zsikin, pädagogische Mitarbeiterin, Bitterfeld-Wolfen
- Herr Bert Kerekjarto, Fachangestellter für Bäderbetriebe, Holzweißig (ab 10.4.2008)

Bitterfeld-Wolfen, den 09. Oktober 2009

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen

Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Heiko Landskron

Betriebsleiter

Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
 Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Bitterfeld-Wolfen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
	Anfangsbestand 01.01.2008 EUR	Zugang* 2008 EUR	Abgang Umbuchung 2008 EUR	Endstand 31.12.2008 EUR	Anfangsbestand 01.01.2008 EUR	Zugang 2008 EUR	Abgang 2008 EUR	Endstand 31.12.2008 EUR	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres 31.12.2008 EUR	Restbuchwert am Ende des vorangange- nen Wirtschafts- jahres 01.01.2008 EUR	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
											2008 v.H.	2008 v.H.
1												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.297.964,77	5.836.983,44	0,00	15.134.948,21	2.392.400,32	539.558,44	0,00	2.931.958,76	12.202.989,45	6.905.564,45	3,56	80,63
2. Maschinen und maschinellen Anlagen	1.830.994,89	1.495.489,00	0,00	3.326.483,89	619.877,89	170.562,00	0,00	790.439,89	2.536.044,00	1.211.117,00	5,13	76,24
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.490.528,75	1.038.968,65	492,74	2.529.004,66	672.938,55	177.531,85	492,74	849.977,66	1.679.027,00	817.590,20	7,02	66,39
4. Gleitete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.300,00	0,00	0,00	3.300,00	3.299,00	0,00	0,00	3.299,00	1,00	1,00	0,00	0,03
	12.622.788,41	8.371.441,09	492,74	20.993.736,76	3.688.515,76	887.652,29	492,74	4.575.675,31	16.418.061,45	8.934.272,65	4,23	78,20

* Zugang Sportbad „Heinz Deininger“ (überwiegend)

Lagebericht

des kommunalen Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld -Wolfen“ gemäß § 10 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

1. Vorbemerkung

Der kommunale Eigenbetrieb „Freizeitforum Wolfen“ wurde mit Beschluss- Nr. 134/ 2000 vom 07.09.2000 des Stadtrates der Stadt Wolfen zum 01.01.2001 gegründet. Der reguläre Geschäftsbetrieb wurde mit Eröffnung des Familien- und Freizeitbades „Woliday“ im Ortsteil Wolfen am 29.04.2001 aufgenommen.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2007 haben sich die ehemaligen Städte Bitterfeld und Wolfen sowie die ehemaligen Gemeinden Thalheim, Greppin und Wolfen auf freiwilliger Basis zur gemeinsamen Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammengeschlossen. Der Eigenbetrieb „Freizeitforum Wolfen“ wurde somit automatisch Sondervermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Grundlage des Zusammenschlusses der o.g. Gebietskörperschaften war eine Gebietsänderungsvereinbarung in der u. a. festgeschrieben wurde, dass die im Stadtgebiet vorhandenen Bädereinrichtungen, das Familien- und Freizeitbad „Woliday“ im Ortsteil Wolfen und das Sportbad „Heinz Deininger“ im Ortsteil Bitterfeld, perspektivisch als ein gemeinsamer Eigenbetrieb geführt werden sollen.

Die Inkraftsetzung der Betriebssatzung dieses gemeinsamen Eigenbetriebes, des „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“, erfolgte durch den Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 mit Beschluss 66-2007. Hierauf basierend nahm der Eigenbetrieb „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ seine Geschäftstätigkeit zum 01. Januar 2008 auf. Lagebericht und Jahresabschluss 2008 beziehen sich somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ mit seinen Betriebsteilen Familien- und Freizeitbad „Woliday“ Wolfen und Sportbad „Heinz Deininger“ Bitterfeld.

2. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ist gem. Betriebssatzung mit EUR 664.679 festgesetzt. Die darauf geleisteten Einlagen wurden durch Einbringung der unbebauten Betriebsgrundstücke vollständig erbracht.

Durch Einlage des Betriebsgrundstückes des Sportbad Bitterfeld (Beschluss 304-2009 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 11.11.2009) wurde das Stammkapital um EUR 250.590 auf EUR 915.269 erhöht.

Die Anpassung der Betriebssatzung steht noch aus.

3. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die zur Verfügung stehenden investiven Mittel wurden im Betriebsjahr 2008 überwiegend für Ersatzinvestitionen sowie zur Anpassung diverser Sicherheitstechnik an gesetzlich erhöhte Sicherheitsstandards eingesetzt. Rückwirkend zum 01.01.2008 wurde das Anlagevermögen des Sportbades Bitterfeld zum Restbuchwert 31.12.2007 in das Anlagevermögen des Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen überführt. (Beschluss 304-2009 des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen vom 11.11.2009)

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Anlagevermögen wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

- Seite 2 -

In Summe wurden im Betriebsjahr 2008 Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 887.652 vorgenommen.

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Zur Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2008, Abschnitt II - Erläuterung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - verwiesen.

Die in der Instandsetzungsrücklage angesparten liquiden Mittel konnten im Geschäftsjahr 2008 um EUR 78.829 erhöht werden und betragen per 31.12.2008 EUR 322.366.

5. Erlöse

Im Betriebsjahr 2008 wurden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 758.000 erwirtschaftet, die sich wie folgt zusammensetzen:

* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (Wolfen)	EUR	488.511	(+ EUR 36.063)
* Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (BTF)	EUR	235.628	
* Erlöse 19 % USt. (Wolfen)	EUR	9.214	(+ EUR 422)
* Erlöse 19 % USt. (BTF)	EUR	9.457	
* div. Verkauf (Wolfen)	EUR	7.839	(+ EUR 2.712)
* Mieterlöse aus Gastronomiebereich	EUR	6.418	(+ EUR 718)
* Provisionen (Solariennutzung)	EUR	933	(- EUR 280)

Die sonstigen Erträge in Höhe von EUR 1.118.193 setzen sich zusammen:

* Betriebskostenzuschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen	EUR	1.097.947	
* sonstige Erträge	EUR	10.381	
* Zinsen und ähnliche Erträge (Wolfen)	EUR	9.865	(+ EUR 3.500)

Die Auflösung von Sonderposten ist in dieser Aufstellung vernachlässigt:

(In Klammern: absolute Veränderung im Betriebsteil Wolfen zum Geschäftsjahr 2007, Ergebnisse des Betriebsteiles Bitterfeld aus 2007 liegen nicht vor)

6. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2008 wurden durch das Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen Einnahmen (ohne Betriebskostenzuschuss des Aufgabenträgers) in einer Gesamthöhe von EUR 778.245 erzielt. Damit wurden EUR 87.390 Mehreinnahmen gegenüber den Kalkulationsansätzen des Wirtschaftsplanes 2008 erzielt.

Mit rund EUR 85.100 wurden diese Mehreinnahmen fast ausschließlich im Bad- und Saunabetrieb erwirtschaftet. Im BT Wolfen konnten Mehreinnahmen in Höhe von EUR 47.410, im BT Bitterfeld in Höhe von rund EUR 37.755 erwirtschaftet werden.

Auf der Ausgabenseite wurde der Planansatz in Höhe von EUR 1.634.627 (ohne Abschreibungen) um ca. EUR 75.178 überschritten. Die Mehraufwendungen resultieren überwiegend aus Aufwendungen für bezogene Leistungen, insbesondere für den Bezug von Fernwärme: + EUR 35.268 und Strom: + EUR 23.038. Gründe hierfür sind in erster Linie die drastischen Preissteigerungen für

- Seite 3 -

Rohöl Ende 2007 sowie im 1. Halbjahr 2008, aber auch unzureichende Erfahrungswerte für das Sportbad Bitterfeld, speziell den Winterbetrieb betreffend.

Die Besucherzahlen stiegen in Wolfen auf rund 108.000 Besucher, in Bitterfeld konnten 65.839 zahlende Besucher registriert werden. Darüber hinaus wurden 12.310 Nutzungen durch den Bitterfelder Schwimmverein gezählt.

Eine Vielzahl von Marketing- und Werbeaktivitäten auf ein vergrößertes Einzugsgebiet, ein breites und sehr gut ausgelastetes Kursangebot sowie ein ansprechendes und stabiles Serviceniveau führten im BT Wolfen zu einer weiteren Stammkundenbildung.

Im Sportbad Bitterfeld schlägt sich noch der „Neuheitseffekt“ sowie eine deutliche Qualitätserhöhung der Gesamtanlage gegenüber der ehemaligen Schwimmhalle in den Besucherzahlen nieder.

Perspektivisch sind nach Einschätzung der Betriebsleitung primär folgende Schwerpunkte im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen zu beachten:

- * Beim Demografieindex, ein Sammelindikator, der die Altersstruktur der Bevölkerung - zum Beispiel das Zahlenverhältnis zwischen Jung und Alt - wiedergibt, erreicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen Indexwert von 50,7 Punkten. Dieser Indexwert bedeutet bundesweit Platz 407 von 409 im Regionalranking untersuchten Kreisen und kreisfreien Städten bundesweit. (Quelle: www.insm-regionalranking.de)
- * Statistisch verfügt jeder Einwohner im Kreis Anhalt-Bitterfeld über eine Kaufkraft von EUR 15.089. Bezogen auf einen bundesweiten Mittelwert in Höhe von EUR 18.541 bedeutet dies ein regionales Kaufkraftdefizit in Höhe von EUR 3.452 gegenüber dem Bundesdurchschnitt. (Quelle: www.insm-regionalranking.de)
- * Gegenüber 2007 ging die Einwohnerzahl in der Stadt Bitterfeld-Wolfen um 2,1 %, oder absolut um 957 Einwohner zurück. Am Jahresende 2008 lebten 46.711 Einwohner in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Ergebnis des demographischen Wandels sind 27 % der Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen 65 Jahre und älter. Das Durchschnittsalter aller Einwohner liegt bei 47 Jahren. Die Anzahl der Geburten war im Jahr 2008 mit 274 gegenüber dem Vorjahr (301 Geburten) rückläufig. (Quelle: Statistischer Jahresbericht 2008, Seite 5)

Diese Entwicklungstendenz, die möglicherweise durch die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise weitere Unabwägbarkeiten in sich birgt, konnte zwar verlangsamt, jedoch nicht umgekehrt werden. Für die perspektivische Entwicklung des Bäderbetriebes bedeutet dies primär den Ausbau von Angeboten an die ältere Generation, speziell im Bereich der Gesundheitspräventionen, aber auch eine umfangreichere Palette an Wellnessangeboten. Und dies möglichst auf einem erschwinglichem Preisniveau.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden perspektivisch Investitionen, z. Bsp. in ein separates Therapiebecken im BT Wolfen, erforderlich sein. Bereits jetzt ist die Ausweitung der Kurse in Wolfen ohne eine Behinderung der öffentlichen Nutzung nicht mehr gegeben. Hier ist die zeitliche Kapazitätsgrenze fast erreicht. Mit organisatorischen Maßnahmen kann hier nur noch bedingt eingegriffen werden.

Im Sportbad Bitterfeld wird es darauf ankommen, den Nutzungszeitenkonflikt zwischen der öffentlichen Nutzung des Sportbades (und damit verbunden die Möglichkeit des Aufbaus eines eigenen profitablen Kurssystems) und der derzeitigen Nutzung durch den Schwimmverein in beiderseitigem Interesse zu lösen.

- Seite 4 -

Obwohl sich die Trends der global gehandelten Primärenergieträger Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise aktuell auf einem, gegenüber 2008 deutlich niedrigerem Niveau stabilisiert haben, ist mit dem Anziehen der weltweiten Konjunktur auch wieder mit steigenden Energiepreisen zu rechnen.

Bereits jetzt zeichnet sich eine Ölpreisentwicklung ab, die erste Anzeichen erkennen lässt, dass die Endenergieträger Strom und Fernwärme zukünftig wieder kapitalintensiver werden und mit Preissteigerungen zu rechnen ist.

Im Betriebsjahr 2008 betrug der Kostenanteil für Strom- und Fernwärmelieferungen mit EUR 472.748 bereits fast ein Drittel (28,49 %) der Gesamtbetriebsaufwendungen (hier ohne Berücksichtigung der Abschreibungen). Perspektivisch werden auch Investitionen in energieeffizientere Verfahren und Anlagen erforderlich sein.

Weder die derzeitige Finanzausstattung des Eigenbetriebes, noch die finanziellen Spielräume des Aufgabenträgers, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, werden in absehbarer Zeit Investitionen in den erforderlichen Größenordnungen ermöglichen können.

Insofern wird es erforderlich sein, nach alternativen Finanzierungen bzw. strategischen Partnern zu suchen.

Schwerwiegende Bade- und Arbeitsunfälle waren 2008 nicht zu verzeichnen. Havarien und außergewöhnliche Störungen an den technischen Anlagen traten ebenfalls nicht auf.

7. Personalaufwand

Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2008 waren 17 Angestellte und 1 Beamter beim Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen beschäftigt:

im Betriebsteil Wolfen

- * 1 Betriebsleiter Gesamtbetrieb,
- * 1 MA Betriebsorganisation,
- * 1 kaufmännische Mitarbeiterin,
- * 1 Techniker,
- * 5 Fachangestellte für Bäderbetriebe,
- * 1 Azubi zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (ab 16.07.2009 Mutterschutz, ab 08.10.2009 Elternzeit),

im Betriebsteil Bitterfeld

- * 1 stellv. Betriebsleiter Gesamtbetrieb (verbeamtet),
- * 1 Geprüfter Meister für Bäderbetriebe,
- * 4 Fachangestellte für Bäderbetriebe,
- * 1 Techniker,
- * 1 MA Reinigung (Teilzeit),

- Seite 5 -

Die tatsächliche, im Betriebsjahr 2008 ausgezahlte Bruttolohnsumme betrug in Summe EUR 675.146 und setzt sich wie folgt zusammen:

* Löhne und Gehälter	EUR 554.527
- davon Aufwand für ATZ	EUR 38.710
* soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung	EUR 120.619
- davon für gesetzliche Sozialaufwendungen	EUR 99.436
- davon für Altersversorgung	EUR 17.583
- davon SV-Beiträge für ATZ	EUR 3.600

Bitterfeld-Wolfen, den 05. November 2009

Heiko Landskron
Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen
Betriebsleiter

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Die aus dem IDW-Standard unverändert übernommenen Fragen sind jeweils sinngemäß auf die Organe des Eigenbetriebs verwendet.

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: *Zusammensetzung und Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung*

- a) Ist die Verteilung der Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan und die Einbindung des Überwachungsorgans oder der Ausschüsse in die Entscheidungsprozesse der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung sachgerecht?

Ja.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden 6 reguläre Sitzungen statt. Protokolle hierzu wurden erstellt und lagen vor.

- c) Hat der Abschlussprüfer an der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans teilgenommen?

Ja. Die Sitzung zum Abschluss 2007 fand am 17.12.2008 im Rathaus statt.

- d) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinem weiteren Aufsichtsrat und anderen Kontrollgremium tätig.

Fragenkreis 2: *Regelungen für Überwachungsorgan und Geschäftsleitung*

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja, die Betriebssatzung enthält die entsprechenden Regelungen.

- b) Sind die Regelungen zur Konzernleitung (Konzernplanung, Konzernsteuerung, Konzernkontrolle) sachgerecht?

Entfällt.

- c) Sind in Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens Vorgänge, die bei Durchführung im Mutterunternehmen der Zustimmung des Überwachungsorgans unterliegen würden, an die Zustimmung des Überwachungsorgans des Mutterunternehmens gebunden?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 3: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ja. Dieser Plan wird nach unseren Feststellungen eingehalten und regelmäßig überprüft.

- b) Ist sichergestellt, dass wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind?

Ja. Für Zahlungsanweisungen werden immer 2 Unterschriften benötigt. Insgesamt gibt es 4 Unterschriftsberechtigte für Zahlungsanweisungen.

- c) Gibt es zur Sachbearbeitung Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen und wird danach verfahren (z.B. Erlass und Stundung, Ausbuchung von Differenzen)?

Ja.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) und werden diese eingehalten?

Ja. Diese Aufgaben werden durch die Betriebssatzung (§ 4 - § 7) bestimmt. Die entsprechenden Vorschriften werden eingehalten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. - Dies wurde durch Einsichtnahme stichprobenweise überprüft.

- f) Liegen schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes/der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung/Werkleitung/Betriebsleitung vor?

Ja.

Fragenkreis 4: Planungswesen

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja.

- b) Welche Planungsrechnungen (z.B. Wirtschaftsplan, Ergebnisplanung, Investitions- und Finanzplanung, Personalplanung) werden erstellt? Sind ggf. weitere Planungsrechnungen erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben?

Es werden Planungsrechnungen erstellt, insbesondere Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan, Planung der Investitionsvorhaben). Weitere Planungsrechnungen sind nicht erforderlich.

- c) Wie ist der Planungsprozess geregelt und wurden diese Regelungen eingehalten?

Die Aufstellung des Plans entspricht § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung. Der Betriebsleiter stellt mit seinen Mitarbeitern einen Entwurf der Planungen auf. Dieser Entwurf wird im Betriebsausschuss und in den Ausschüssen der Stadt beraten und durch den Stadtrat beschlossen.

- d) Werden Planabweichungen - auch bei Strukturänderungen des Unternehmens bzw. des Konzerns - systematisch untersucht?

Ja.

- e) Werden in der Investitionsplanung Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird?

Entfällt.

- f) Ist in der kurzfristigen Investitionsplanung ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar?

Derzeit sind keine Projekte geplant. Durchgeführte Investitionsmaßnahmen, wie die Anpassung der Chlorgasanlage an neue Sicherheitsstandards, Erweiterung der Brandmeldeanlage sowie Fluchtwegebeleuchtung, resultieren aus gesetzlichen Vorschriften. Für die folgende Periode sind Instandsetzungsarbeiten geplant.

Fragenkreis 5: Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht die verfahrensübergreifende Organisation der DV im Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln (z.B. über die formale Freigabe von Programmen durch den Anwender, die Zugangsberechtigungen, die Befugnis zum Änderungsdienst, die Aktualität der Dokumentation, die Datensicherung und den Datenschutz) und wird entsprechend verfahren?

Ja. Die Supervisorzuordnung ist auf insgesamt 3 Personen sowohl im Erlebnisbad Wolfen und im Sportbad Bitterfeld beschränkt.

- b) Wurde die Ordnungsmäßigkeit im Berichtsjahr implementierter, rechnungslegungsrelevanter Verfahren vor Implementierung durch einen Sachverständigen geprüft?

Nicht erforderlich.

- c) Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden?

Ja. Die Unterlagen werden im Stadtarchiv archiviert.

- d) Entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja.

- e) Über welche Formen der Kostenrechnung verfügt das Unternehmen, liefert die Kostenrechnung brauchbare Ergebnisse und werden diese weiterverwertet?

Es wird das Gesamtkostenverfahren angewandt. Das Verfahren ist ausreichend und dient als Grundlage für die Feststellung des laufenden Betriebszuschusses.

- f) Bestehen eine laufende Liquiditätskontrolle, z.B. ein Liquiditätsmanagement, und eine Kreditüberwachung?

Ja. Eine Kreditüberwachung besteht nicht, da keine Kredite aufgenommen werden dürfen.

- g) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden? Werden ggf. angemessene Abschlagszahlungen eingefordert?

Ja bzw. entfällt.

- h) Besteht ein Controlling, umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche und wie ist es im Unternehmen organisatorisch angesiedelt?

Ein Controlling besteht nicht. Es ist aufgrund des Betriebszwecks und -größe nicht notwendig.

- i) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht?

Nicht relevant.

- j) Bietet das interne Informationssystem die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung zeitnah erhalten? Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht ausreichend genutzt werden?

Das Informationssystem ist aussagefähig.

Fragenkreis 6: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsführung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ja. Die permanente Betriebskostenkontrollrechnung ist geeignet, Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?

Ja.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert? Wird deren Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis sichergestellt?

Ja.

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch, mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja.

Fragenkreis 7: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Insgesamt nicht relevant.

a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken?

c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 8: Interne Revision

- a) Besteht eine interne Revision/Konzernrevision als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist für Revisionen zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht nicht.

- c) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die interne Revision/Konzernrevision nicht anforderungsgerecht besetzt ist?

Es bestehen keine Anhaltspunkte.

- d) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Prüfungsschwerpunkt der internen Revision waren die Kassenvorgänge. Der Revision vom 29. und 30.10.2007 schloss sich die Revision vom 30.04.2009 an. Auf die Prüfberichte über die unvermutete Kassenprüfung im Freizeitforum „Woliday“ vom 02.11.2007 und 13.05.2009 wird verwiesen.

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Grundsätzlich waren keine Beanstandungen zu erheben. Es wird auf den Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung im Freizeitforum „Woliday“ vom 02.11.2007 und vom 13.05.2009, Punkt 4. „Schlussbemerkungen“ verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Gemäß Festlegung vom 11.05.2005 wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen bzw. das Rechnungsprüfungsamt mit den halbjährlichen Berichterstattungen der Betriebsleitung über die Kassenführung informiert. Die Betriebsleitung hat regelmäßige Kassenprüfungen vorzunehmen. Diese Berichterstattungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt bei unvermuteten Kassenprüfungen kontrolliert.

- g) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Nein.

Fragenkreis 9: Versicherungsschutz

- a) Ist für den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise gedeckte Risiken nicht versichert sind?

Die Versicherung wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und zwar pauschal für das Vermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen abgeschlossen. Insbesondere gibt es Betriebshaft-, Elektronik-, Glasbruch-, Inhalts- und Gebäudeversicherungen sowie Versicherungen für die Nachzahlautomaten, getrennt für die Bäder Wolfen und Bitterfeld.

- b) In welcher Höhe haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr Schadenfälle als un- bzw. unterversichert erwiesen?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen keine Schadenfälle vor.

- c) Wird der Versicherungsschutz regelmäßig aktualisiert?

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist für den Versicherungsschutz zuständig.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 10: Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen

- a) Ist die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen jeweils eingeholt worden?

Ja.

- b) Ist anderweitigen Regelungen und Vorgaben entsprochen worden?

Ja.

- c) Sind anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Waren die Unterlagen, die die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan zur Verfügung gestellt hat, geeignet, um diesem eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu ermöglichen (z.B. Alternativedarstellungen unter Risikoaspekten)?

Ja.

Fragenkreis 11: *Übereinstimmung der Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans*

- a) Stimmen die Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans überein?

Ja.

- b) Hat das Unternehmen seine gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung des Jahres-/ Konzernabschlusses des Vorjahres (z.B. gemäß § 325 HGB) erfüllt?

Es bestehen keine weitergehenden gesetzlichen Pflichten. Die Auslage des Berichts gem. § 118 GO LSA wurde durch die Stadt durchgeführt.

Fragenkreis 12: *Berichterstattung an das Überwachungsorgan*

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja. Der Betriebsausschuss erhält regelmäßig ausführliche Darstellungen über die Entwicklung der Bäder.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche? Werden Strukturveränderungen in Form von Überleitungsrechnungen berücksichtigt?

Ja, die eingereichten Ergebnispläne sind sehr gut aufgegliedert in die verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, insbesondere wurde zur Ergebnis- und Umsatzentwicklung laufend dem Überwachungsorgan berichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Überwiegend wurde zu den o.g. Themen der Ergebnis- und Umsatzentwicklung berichtet.

- e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

Fragenkreis 13: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die geplanten Investitionsvorhaben werden im Wirtschaftplan festgehalten bzw. werden besondere Kosten/Nutzenanalysen aufgestellt.

- b) Waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Ein Verkauf von Wirtschaftsgütern fand nicht statt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden keine Überschreitungen festgestellt.

- e) Wurden bei bezuschussten Investitionen Auflagen der Zuschussgeber beachtet?

Der Eigenbetrieb hat keine Investitionszuschüsse erhalten. Die Zuschüsse zum Bau des Bades Wolfen (1999 bis 2001) wurden an die Stadt Wolfen, für den Bau des Bades Bitterfeld (2004 bis 2007) wurden an die Stadt Bitterfeld gezahlt.

Fragenkreis 14: Auftragsvergabe, Lieferverpflichtungen und Entgeltregelungen

- a) Liegen offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) vor?

Nein.

- b) Werden ansonsten Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt?

Ja, mit Ausnahme der Belieferung von Wasser und Wärme durch die Stadtwerke Wolfen GmbH für den Betriebsteil Wolfen. Dies ist gem. KNSA 543 2000 vom 06.11.2000 bei so genannten In-House-Geschäften möglich. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen übt über ihre Beteiligung von mehr als 50% eine beherrschende Kontrolle über die Stadtwerke Wolfen GmbH aus. In Bitterfeld liegt die Konzession zur Versorgung mit Wasser bei der Midewa, Wärme wird durch die Bitterfelder Fernwärme GmbH geliefert.

- c) Werden wichtige Liefer- und Abnahmeverträge vor Abschluss und während ihrer Abwicklung auf ihre innerbetrieblichen Auswirkungen untersucht?

Ja.

- d) Liegen den vertraglichen Beziehungen zu Abnehmern/Benutzern allgemeine privatrechtliche Vertragsbedingungen oder öffentlich-rechtliche Satzungen zugrunde und werden diese jeweils auf dem laufenden Stand gehalten? Stehen privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Entgeltregelungen offensichtlich nicht in Einklang mit der Rechtslage (z.B. VOPR 30/53, Gebührenrecht)?

Ja. Die Entgeltregelungen stehen im Einklang mit der Rechtslage.

IV. Vermögens- und Finanzlage

Als Eigenbetrieb einer öffentlichen Körperschaft erhielt dieser jene Vermögensausstattung, die zum Betrieb eines Bades/der Bäder erforderlich war. Die Frequenz ist mit von der Akzeptanz und Kaufkraft der Einwohner gekennzeichnet. Die Stadt bezuschusst die Höhe des Abmangels.

Fragenkreis 15: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Sind nach Art, Umfang und/oder Konditionen ungewöhnliche Kredite aufgenommen oder gewährt worden?

Nein.

- d) Sind Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen nach Art und/oder Umfang ungewöhnlich und sind sie im Jahresabschluss ausreichend erläutert worden?

Es bestehen keine ungewöhnlichen Haftungsverhältnisse oder finanzielle Verpflichtungen.

- e) In welchen Posten bestehen wesentliche stille Reserven?

Es bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 16: Finanzierung

- a) Sind längerfristig gebundene Vermögenswerte in ausreichendem Umfang langfristig finanziert?

Eine Finanzierung der längerfristigen Vermögenswerte war nicht notwendig.

- b) Sind formal kurzfristige Vermögenswerte nur längerfristig realisierbar?

Nein.

- c) Ist die Liquidität des Unternehmens/Konzerns ausreichend gesichert, z.B. durch ausreichende Kreditlinien oder einen konzerninternen Finanzausgleich sowie Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf?

Ja.

- d) In welchem Umfang erwirtschaftet das Unternehmen die benötigten Mittel, aus eigener Kraft?

Die Einnahmen, sonstigen betrieblichen Erträge (ohne Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil) betragen EUR 1.866.328,69. Die Betriebskostenzuschüsse betragen insgesamt EUR 1.097.947,00. Die Ausgaben betragen ohne Abschreibungen insgesamt EUR 1.709.805,57. Im Ergebnis erwirtschaftet das Bad 41,17 % der Einnahmen aus eigener Kraft.

- e) Erfolgt eine Kreditüberwachung und ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es bestehen keine Bankkredite und keine ausstehenden Forderungen.

- f) Werden für Kapitalaufnahmen und Geldanlage Vergleichsangebote eingeholt?

Im laufenden Geschäftsjahr wurde keine Kapitalaufnahme getätigt.

- g) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzernverbund.

- h) Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten angemessen verzinslich angelegt?

Längerfristige Guthaben werden als Termingeld bei der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld angelegt.

- i) Werden Kreditbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften zu Marktkonditionen abgewickelt?

Entfällt.

- j) Besteht ein zentrales Cash-Management und werden die hierfür geltenden Regelungen eingehalten?

Es existiert kein zentrales Cash-Management.

- k) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es gibt keine Leasing- oder vergleichbare Verträge.

- l) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten?

Für das Geschäftsjahr 2008 erhielt das Unternehmen einen Betriebskostenzuschuss von EUR 1.097.947,00 durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen .

Fragenkreis 17: *Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung*

Insgesamt nicht relevant.

- a) Verfügt das Unternehmen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung¹? Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- c) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage erforderlich?

V. Ertragslage

Vgl. Bemerkungen unter Kapitel IV.

Fragenkreis 18: *Rentabilität/Wirtschaftlichkeit*

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

* <i>Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (Wolfen)</i>	EUR	488.511	(64,45 %)
* <i>Nutzungsentgelte aus Bad und Saunabetrieb (BTF)</i>	EUR	235.628	(31,08 %)
* <i>Erlöse 19 % USt. (Wolfen)</i>	EUR	9.214	(1,22 %)
* <i>Erlöse 19 % USt. (BTF)</i>	EUR	9.457	(1,25 %)
* <i>div. Verkauf (Wolfen)</i>	EUR	7.839	(1,03 %)
* <i>Mieterlöse aus Gastronomiebereich</i>	EUR	6.418	(0,85 %)
* <i>Provisionen (Solarinnutzung)</i>	EUR	933	(0,12 %)

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge sind im Jahresergebnis nicht enthalten.

- c) Werden Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften (bzw. mit den Gesellschaftern/der Gemeinde) zu angemessenen Konditionen abgewickelt?

Ja - insbesondere das Schulschwimmen wird zu den allgemein üblichen Konditionen abgerechnet. Der Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. erhält besondere Konditionen für die Nutzung des Sportbades in Bitterfeld. Auf die Beschlussfassungen des Betriebsausschusses wird verwiesen.

¹ Die Ausstattung mit Eigenkapital wird im Allgemeinen dann als angemessen erachtet, wenn der Anteil des Eigenkapitals (Stammkapital + (offene) Rücklagen +/- Jahresgewinn/-verlust) an der um die Baukostenzuschüsse (Bilanzposition „Empfangene Ertragszuschüsse“) und den Sonderposten mit Rücklagenanteil gekürzten Bilanzsumme zwischen 30 und 40 v.H. beträgt.

- d) Wie hoch sind die Innenumsätze bei den einzelnen Konzernunternehmen und wie hoch sind deren Anteile am jeweiligen Gesamtumsatz? Haben sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen ergeben?

Es besteht kein Konzernverbund.

- e) Wie setzen sich erhobene Konzernumlagen inhaltlich und zahlenmäßig zusammen?

Entfällt.

- f) Bestehen erwähnenswerte Überkapazitäten oder Kapazitätsengpässe?

Überkapazitäten und Kapazitätsengpässe bestehen nicht.

- g) Wurden in größerem Umfang stille Reserven aufgelöst?

Nein.

- h) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

- i) Werden Netzverluste ermittelt und sind sie vertretbar?

Entfällt.

Fragenkreis 19: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Insgesamt nicht relevant.

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte und was waren ihre Ursachen? Waren die Verluste beeinflussbar?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- c) Bestehen besondere Risiken aus schwebenden Geschäften?

Fragenkreis 20: Jahresfehlbetrag und seine Ursachen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

- b) Sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages betriebsbedingt (z.B. Verlustartikel, unwirtschaftliche Produktion/Verwaltung, unzulängliche Organisation) oder ist der Fehlbetrag in erster Linie auf außerbetriebliche Vorgänge (z.B. konjunkturelle Entwicklung, Änderung der Wettbewerbsverhältnisse) zurückzuführen?

Entfällt.

Fragenkreis 21: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Aktivitäten im Marketingbereich wurden auf ein größeres Einzugsgebiet ausgedehnt, eine Erweiterung der Kursangebote sowie weitere Verbesserungen der Serviceleistungen führten in der Summe zu einer deutlich gesteigerten Stammkundenbindung.

- b) Sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Weitere Maßnahmen sind zur Verbesserung der Ertragslage unausweichlich. Anstrengungen werden hierzu durch die Betriebsleitung unternommen, insbesondere Vermarktung von Werbeflächen und die quantitative und qualitative Erweiterung von Kursangeboten, speziell im Bereich der Gesundheitsprävention bzw. Wellness, sowie im Servicebereich.

Die Kosten für Strom und Fernwärme sind erheblich. Investitionen, die zu Ersparnissen führen, sind aus finanzieller Sicht nicht möglich. Es wird erforderlich sein, nach alternativen Finanzierungen bzw. strategischen Partnern zu suchen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers,

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.